

**Stellungnahme des Paritätischen Gesamtverbandes zur Öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Arbeit und Soziales am 14. Oktober 2019**

zum Gesetzentwurf der Abgeordneten Johannes Vogel (Olpe), Michael Theurer, Carl-Julius Cronenberg, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP/ **Entwurf eines Gesetzes zur dynamischen Beitragsentlastung in der Arbeitslosenversicherung**, Drucksache 19/10615

Vorbemerkung:

Der Paritätische unterstützt den vorliegenden Gesetzentwurf ausdrücklich nicht, weil damit faktisch eine Absage an eine notwendige investive und präventive Arbeitsmarktpolitik erteilt wird. Sie sollte es der Arbeitslosenversicherung ermöglichen, Arbeitnehmer/-innen und Unternehmen in Zeiten des digitalen, strukturellen und demographischen Wandels mit Weiterbildung deutlich stärker als heute zu unterstützen und den nötigen Ausbau der Fort- und Weiterbildung für Arbeitslose voranzubringen. Indem der Arbeitslosenversicherung die nötige Schubkraft zur Flankierung struktureller Wandlungsprozesse und notwendiger Qualifizierungen am Arbeitsmarkt entzogen würde, ist der Gesetzentwurf ökonomisch fraglich. Der gesetzlich vorgesehene Beitragssenkungsautomatismus ist zu starr und einseitig ausgestaltet, weil ein flexibler Anpassungsmechanismus für konjunkturelle Schwächephasen und notwendige Beitragssatzerhöhungen fehlt.

Der Paritätische nimmt zu dem Gesetzentwurf im Einzelnen wie folgt Stellung:

Der Gesetzentwurf der FDP-Bundestagsfraktion sieht vor, den Beitragssatz in der Arbeitslosenversicherung über die von der Bundesregierung kürzlich beschlossene Beitragssatzsenkung hinaus weiter zu reduzieren, indem er ab dem 01.01.2020 auf 2,2 Prozent reduziert würde. Für die Folgejahre soll gesetzlich geregelt werden, den Beitragssatz weiter zu senken, wenn die Höhe der Rücklage im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit (BA) 0,65 Prozent des Bruttoinlandsprodukts übersteigt. Damit wird die Rücklage im Haushalt der BA auf eine Untergrenze von maximal 0,65 Prozent des Bruttoinlandsproduktes gedeckelt. Die Beitragszahler/-innen, darunter insbesondere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit kleineren und mittleren Einkommen und der Mittelstand, sollen entlastet werden. Zudem würde ein notwendiger Beitrag zur Reduzierung der Sozialabgaben geleistet.

Der Paritätische unterstützt den vorliegenden Gesetzentwurf nicht. Wichtige Zukunftsvorhaben in der Arbeitslosenversicherung zum Ausbau der Fort- und Weiterbildung von Beschäftigten und Arbeitslosen würden damit konterkariert. Es ist vordringlich wichtig, die Weiterbildungsförderung für Arbeitnehmer/-innen auszuweiten, um sie dabei zu unterstützen, sich an den technologischen bzw. strukturellen Wandel anzupassen und ihre Qualifikationen (auch) angesichts des Fachkräftebedarfs der Unternehmen auszubauen. Die Bundesregierung hat mit dem Qualifizierungschancengesetz erst vor kurzem einen geeigneten Rahmen für die

Qualifizierung von Arbeitnehmer/-innen geschaffen, der noch weiter ausgefüllt und in der Praxis mit Leben gefüllt werden muss. Gerade klein- und mittelständische Unternehmen können von den neuen Fördermöglichkeiten zur Bewältigung von Wandlungsprozessen und dem Erhalt ihrer Wettbewerbsfähigkeit profitieren, indem sie sich durch die Weiterbildungs- und Qualifizierungsberatung der BA (und kooperierender Stellen) in ihrer Personalentwicklung begleiten und sich mit (gegenüber größeren Unternehmen höheren) Lohnkostenzuschüssen bei der Freistellung ihrer Mitarbeiter/-innen zu Qualifizierungszwecken und bei den Weiterbildungskosten finanziell unterstützen lassen. Keine finanziellen Restriktionen darf es zudem für die in der „Nationalen Weiterbildungsstrategie“ enthaltenen Pläne zur beruflichen Nachqualifizierung (Berufsabschluss) von Arbeitnehmer/-innen ohne Berufsabschluss geben. Diese Personen sind mit einem überproportional hohen Arbeitslosigkeitsrisiko konfrontiert und haben angesichts des technologischen Wandels zukünftig absehbar noch schlechtere Chancen, sich am Arbeitsmarkt zu behaupten. Auch weil es im Schulsystem nicht gelingt, gleiche Bildungschancen für alle Schüler/-innen zu schaffen, ist es gerechtfertigt, die abschlussbezogene Qualifizierung in der Weiterbildung zu stärken. Unternehmen können von diesen Qualifizierungsmaßnahmen einen Nutzen ziehen und leichter ihre Fachkräftebedarfe decken. Aus diesen Gründen unterstützt der Paritätische das Vorhaben, einen grundsätzlichen Anspruch auf Förderung der beruflichen Nachqualifizierung (Berufsabschluss) nach dem SGB II und III für gering Qualifizierte zu schaffen (siehe auch „Paritätische Positionierung zu einem Rechtsanspruch auf Nachqualifizierung zum Berufsabschluss“).

Die finanziellen Wirkungen der geplanten Regelungen sind unausgewogen und deshalb kritisch zu bewerten. Die Beitragszahler in der Arbeitslosenversicherung wurden bereits zum 01.01.2019 entlastet. Die Gesetzesbegründung, wonach eine weitere Entlastung v. a. kleineren und mittleren Einkommen zugutekommt, hält einer näheren Prüfung nicht stand. Wie bereits von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen aufgezeigt, würden Arbeitnehmer/-innen, die über ein monatliches Bruttoeinkommen in Höhe von monatlich rund 2000 Euro verfügen, infolge der Beitragssatzsenkung in Höhe von 0,3 Prozent um lediglich drei Euro pro Monat entlastet. Der Gesetzentwurf folgt der Annahme der Bundesregierung, dass der BA-Haushalt über eine Rücklage in Höhe von 0,65 Prozent des BIP verfügen muss, um die Ausgaben der BA auch in einer Wirtschaftskrise bewältigen zu können und zieht aus der aktuellen Haushaltssituation die Schlussfolgerung, dass die Rücklagen mit 23,5 Milliarden Euro (Jahresabschlussrechnung 2018) überhöht seien und unmittelbar abgesenkt werden müssten. Wenig nachvollziehbar ist, warum ein Beitragssatzsenkungsmechanismus gesetzlich verankert werden soll, ohne im Gegenzug Regelungen zur Beitragssatzanhebung bzw. einen Ausgleich mittels Bundeszuschuss für den Fall zu treffen, falls die Rücklagen im BA-Haushalt in konjunkturellen Krisenzeiten nicht mehr ausreichend vorhanden sein sollten.

Der Paritätische setzt sich zudem für eine weitergehende Stärkung der Arbeitslosenversicherung ein, sodass sie wieder das primär zuständige Sicherungssystem bei Arbeitslosigkeit werden kann. Hierzu sind neben einer Verlängerung der Rahmenfrist auf drei Jahre, einer Verkürzung der Anwartschaftszeiten, eine Verlängerung der maximalen Bezugszeit des Arbeitslosengeldes und die Einführung eines Mindestarbeitslosengeldes. Die Reduzierung des Beitragssatzes in der Arbeitslosenversicherung hätte hinter diesen grundlegenden arbeitsmarktpolitischen Weichenstellungen zurückzustehen, mit dem

Nebeneffekt, dass die steuerfinanzierten Ausgaben in der Grundsicherung für Arbeitsuchende gesenkt werden könnten.

Gez. Dr. Ulrich Schneider, 07.10.19

Ansprechpartnerin: Tina Hofmann, e-mail: [arbeitsmarkt@paritaet.org](mailto:arbeitsmarkt@paritaet.org)